

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

#### [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Historische Interpretationspraxis</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Music</b>		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. <input type="checkbox"/> ausbildungsbegleitend	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Neue SPO: WiSe 2023/24 Einrichtung: 01.10.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Janine Igl, Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	10.10.2024

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick.....</b>	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs.....</b>	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....</b>	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	9
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>10</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	15
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	17
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	22
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	25
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	28
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	29
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	30
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	30
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)....	30
<b>III Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>31</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	31
2 Rechtliche Grundlagen.....	31
3 Gutachtergremium.....	31
<b>IV Datenblatt .....</b>	<b>32</b>
1 Daten zum Studiengang.....	32
2 Daten zur Akkreditierung.....	34
<b>V Glossar .....</b>	<b>35</b>

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht angezeigt.

## Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) ist an der HfMDK Frankfurt am Main am Institut für Historische Interpretationspraxis (kurz HIP-Institut oder auch HIP-Abteilung) angesiedelt und damit ein Teil des Fachbereichs 1.

Neben dem vom HIP-Institut verantworteten Masterstudiengang bietet das aus dem „Studio Alte Musik“ hervorgegangene Institut außerdem zentrale oder begleitende Lehrveranstaltungen für andere Studienrichtungen an. Es beteiligt sich – neben dem Institut für Zeitgenössische Musik (IzM) als zweiter Querschnittsorganisation für fachliche Kompetenz in klar definierten thematischen Bereichen – als zentraler Ansprechpartner für die Beschäftigung mit Alter Musik und ihrer Aufführungspraxis für die gesamte Hochschule regelmäßig gestalterisch an interdisziplinären Projekten, Lehrveranstaltungen und Aufführungen. Die durchschnittlich 55 Masterstudierenden erfahren so ihre künstlerische und persönliche Entwicklung in ständigem Austausch.

Ziel des Studiums ist es, Musiker:innen, welche die Kenntnisse historischer Bedingungen in Bezug auf die Interpretation von Musik vergangener Jahrhunderte als essenziell für ihren persönlichen künstlerischen Umgang damit betrachten, künstlerisch und theoretisch so auszubilden, dass sie sich je nach individuellem Profil im Bereich der Alten Musik professionell behaupten und ein stetiges Interesse an neuen Erkenntnissen für die musikalische Interpretation weiterentwickeln können. Dies betrifft sowohl den Einsatz historischer, den jeweiligen Epochen entsprechender Instrumente bzw. ihrer Kopien, als auch durch Quellen und Traktate gewonnene aufführungspraktische Kompetenz. Die stilistische Spanne innerhalb des Studienganges reicht im Wesentlichen von der Musik des 14. Jahrhunderts bis ins späte 19. Jahrhundert mit einem gewissen Schwerpunkt auf der Musik und dem Instrumentarium des 18. Jahrhunderts.

Der Studiengang zielt einerseits darauf ab, Bachelorabsolvent:innen der Alten Musik eine weitere Vertiefung und/oder Spezialisierung zu ermöglichen, andererseits aber auch „Quereinsteiger:innen“ aus anderen musikalischen Studienrichtungen (etwa nach einem Bachelor am modernen Instrument) zusätzliche spieltechnische und stilistische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die ihre musikalischen und beruflichen Möglichkeiten erweitern. Den Studiengang kennzeichnen ein Schwerpunkt auf dem Ensemblespiel und dem Aufbau von Bühnenerfahrung, intensive persönliche Unterstützung der individuellen Profilierung durch künstlerisch und forschend aktive und anerkannte Lehrende und vielfältige Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Mitsprache.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert je nach individuellem Profil der/des Studierenden für relevante Tätigkeiten im Bereich der Alten Musik und ihrer historischen Aufführungspraxis. Der Studiengang ist den übergeordneten Hochschulzielen Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsorientierung und gesellschaftliche Verantwortung verpflichtet und spiegelt diese in der strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) verfolgt das Ziel, Studierende durch eine hochwertige und individualisierte Ausbildung auf eine professionelle Tätigkeit als Musiker:innen vorzubereiten. Dabei werden die vorhandenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden vertieft und sie werden dabei begleitet, ihre eigene künstlerische Persönlichkeit zu schärfen und weiterzuentwickeln, ihr Selbstverständnis als Künstler:in zu stärken und sich zu professionalisieren.

Diese Ziele sollen den Studierenden helfen, sowohl in wissenschaftlichen als auch künstlerischen Kontexten erfolgreich zu agieren und innovative Beiträge zu leisten.

Die Absolvent:innen sind gut befähigt eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen und sich erfolgreich in der Berufswelt, für die der Studiengang vielfältige Perspektiven der Studiengang eröffnet, zu etablieren.

Im Studiengang werden neben der theoretischen und künstlerischen Entwicklung auch die personalen und sozialen Kompetenzen sowie die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden unterstützt.

Durch die hohe Wahlfreiheit wird im Curriculum ausreichend Raum für selbstgestaltetes Studieren eröffnet und den Studierenden die Möglichkeit der individuellen Profilbildung gegeben, was durch das Gutachtergremium besonders positiv bewertet wird.

Ebenso ist die gelebte Interdisziplinarität in der Abteilung und über Abteilungsgrenzen hinweg besonders positiv hervorzuheben. Dieser Ansatz bereichert die Ausbildung der Studierenden und bereitet sie auch auf die Berufsrealität vor.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Studiengang aufgrund der inhaltlichen Breite des Curriculums, einer individuellen Begleitung der Studierenden und einer modern gedachten Unterrichtsgestaltung insgesamt als sehr positiv zu bewerten ist.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) ist ein Vollzeitstudiengang im Umfang von 120 ECTS-Punkten mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern (§ 3 „Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Interpretationspraxis“ (im Folgenden SPO)).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang weist ein künstlerisches Profil auf, was zum einen durch die Gradverleihung des „Master of Music“ (M.Mus.) unterstrichen wird, aber auch inhaltlich im Curriculum Niederschlag findet.

Aufgrund der künstlerischen Ausrichtung besteht das Abschlussmodul aus einem künstlerisch-praktischen Abschlussprojekt. Das Abschlussmodul im Umfang von 15 ECTS-Punkten ist laut § 8 SPO dreiteilig und setzt den Nachweis von mindestens 35 ECTS-Punkten voraus.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Zulassung zum Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) geht gemäß § 4 der „Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 12.12.2022 i.d.F. vom 10.07.2023“ (im Folgenden EPO) eine erfolgreich absolvierte künstlerische Eignungsprüfung sowie ein abgeschlossenes Hochschulstudium als Bachelor, Diplom-Musiker:in, Erste Staatsprüfung bzw. Bachelor für das Lehramt an Gymnasien für Musik, das Musiklehrer:innendiplom, ein Abschluss in Kirchenmusik (B-Examen) oder diesen Studiengängen

vergleichbare Examina im In- und Ausland bzw. eine künstlerische Reifeprüfung voraus. Die Einschreibung an der HfMDK Frankfurt am Main setzt bei ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern gemäß § 7 EPO ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, sofern die Hochschulzugangsqualifikation bzw. ein sonstiger Abschluss nicht im deutschen Sprachraum erworben wurden. Für den Studiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) gilt dieses Zulassungskriterium als erbracht, wenn mindestens Deutschkenntnisse auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) wird nach § 2 SPO der akademische Grad „Master of Music“ (M.Mus.) verliehen. Da es sich um einen Studiengang der Fächergruppe Musik handelt, ist die Abschlussbezeichnung zutreffend. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) umfasst inklusive des Abschlussmoduls zehn Module, davon neun Pflichtmodule und den Wahlfachbereich. Er ist gemäß § 6 SPO in sechs Modulbereiche gegliedert („Künstlerische Kernfächer 1 und 2“, „Künstlerisches Ergänzungsfach 1 und 2“, „Ensemble 1 und 2“, „Historische Aufführungspraxis 1 und 2“, „Wahlfachbereich“, „Abschlussmodul“), wobei jeder Modulbereich in beiden Studienjahren mit jeweils einem Modul belegt wird. Im Pflichtmodul 4 „Historische Aufführungspraxis“ sind anteilig Wahlpflichtkurse im Umfang von 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. Sämtliche Module des Studiengangs sind auf eine Dauer von zwei Semestern angelegt, eine Ausnahme davon bildet der Wahlfachbereich, der sich auf vier Semester verteilt. Die Module „Künstlerische Kernfächer 1 und

2“ haben einen Umfang von 29 bzw. 22 ECTS-Punkten, das Abschlussmodul umfasst 15 ECTS-Punkte. Die weiteren Module haben einen Umfang zwischen 4 und 10 ECTS-Punkten.

In den Modulbeschreibungen sind alle in § 7 Abs. 2 MRVO festgelegten Inhalte enthalten.

Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen (s. Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, Nr. 49/2016).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des Studiengangs „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) sind mit ECTS-Punkten versehen. Einem ECTS-Punkt liegen gemäß § 6 der Allgemeinen Bestimmungen für den Studiengang 30 Zeitstunden zugrunde. Im Musterstudienverlaufsplan sind im Mittel pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen, die nach vier Semestern zum Masterabschluss mit insgesamt 120 ECTS-Punkten führen.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für das zweisemestrige Abschlussmodul 15 ECTS-Punkte, davon entfallen 8 ECTS-Punkte auf das künstlerische und 5 ECTS-Punkte auf das schriftliche Masterprojekt. Das Abschlusskolloquium wird mit 2 ECTS-Punkten kreditiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 15 der Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (Amtliche Bekanntmachungen, Nr. 49/2016) festgelegt. Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten können auf

bis zu 50% der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind (§ 15 Abs. 3).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

## **9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Im Rahmen der Gespräche hatte das Gutachtergremium die Möglichkeit sich über die vorgenommene Studiengangsreform zu informieren, die in der begutachteten Studienordnung mündete. Schwerpunkte des Austausches waren dabei die breitgefächerten curricularen Inhalte und wie diese den Studierenden eine stark individualisierte Schwerpunktsetzung bei gleichzeitiger Erarbeitung einer differenzierten Basis ermöglichen. Außerdem wurde die Ressourcenausstattung des Studiengangs in den Gesprächen thematisiert.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Gemäß § 5 SPO zielt der Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) darauf ab, „Musiker\*innen, die die Kenntnis historischer Umstände in Bezug auf die Interpretation von Musik vergangener Jahrhunderte als essenziell für ihren persönlichen Umgang mit Musik betrachten, künstlerisch und theoretisch so auszubilden, dass sie sich je nach individuellem Profil im Bereich der Alten Musik professionell behaupten und ein stetiges Interesse an neuen Erkenntnissen für die musikalische Interpretation weiterentwickeln können.“

Dabei werden sowohl der Einsatz historischer, den jeweiligen Epochen entsprechender Instrumente bzw. ihrer Kopien genutzt, aber auch aufführungspraktische Erkenntnisse, welche aus Quellen und Traktaten gewonnen wurden. Der Masterstudiengang ermöglicht Bachelorabsolvent:innen eine Vertiefung, aber auch eine Spezialisierung sowie eine Profilierung als forschende Künstler:innen, Ensembleleiter:innen und Instrumentalist:innen am historischen Instrument.

Ebenso kann der Studiengang Bachelorabsolvent:innen als Aufbaustudium dienen, da zusätzliche spieltechnische und stilistische Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die auch Orchestermusiker:innen eine Erweiterung ihres Profils bieten.

Ein Schwerpunkt liegt für alle Profile auf dem Ensemblespiel und dem Aufbau einer Bühnenerfahrung, die Sicherheit, Flexibilität und Kreativität fördert. Dabei stehen die Entwicklung der eigenen künstlerischen Persönlichkeit und die Fähigkeit, die eigene Position künstlerisch und in der Gesellschaft verantwortungsvoll und reflektiert vertreten zu können, ebenfalls im Fokus.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert je nach individuellem Profil der/des Studierenden für relevante Tätigkeiten im Bereich der Alten Musik und ihrer historischen Aufführungspraxis.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in den Ordnungsdokumenten transparent gemacht. Mithin werden die Ausrichtung auf ein lebenslanges Lernen sowie Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung in den formulierten Zielen ebenso deutlich wie mögliche Berufsfelder der Absolvent:innen.

Die grundgelegten fachlichen und künstlerischen Anforderungen können insgesamt als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse bewertet werden und stellen die Entwicklung des künstlerischen Selbstverständnisses und der eigenen Professionalität adäquat dar. Der Fokus liegt, wie durch den curricularen Aufbau überzeugend umgesetzt, auf der Entwicklung der individuellen Künstlerpersönlichkeit der Studierenden, die dadurch gut befähigt sind, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert. Beispielsweise werden Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch die großen Wahlmöglichkeiten im Curriculum, die angelegten Feedbackstrukturen oder auch die (gemeinsame) Arbeit in Projekten begünstigt.

Im Studiengang werden die Anforderungen eines vertiefenden Studiengangs dadurch berücksichtigt, dass die Studierenden über die Wahlmöglichkeiten ihr persönliches Profil schärfen können und Wissen in den theoretischen Modulen vertieft wird.

Besonders positiv sieht das Gutachtergremium die individuelle Betreuung und Ausbildung der Studierenden, die es den Absolvent:innen erlaubt, ihr persönliches Profil zu schärfen und die Ausbildung angepasst an die jeweiligen Berufsziele zu gestalten. Aus diesen Gründen kann festgestellt werden, dass das Kriterium insgesamt betrachtet positiv zu bewerten ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Dem Studienverlaufsplan und der SPO zufolge gliedert sich das Studium in sechs Modulbereiche und insgesamt zehn Module.

Die Module „Künstlerische Kernfächer 1.1 bzw. 1.2“ ermöglichen und begleiten laut Selbstbericht die künstlerische Entwicklung auf dem Hauptinstrument und unterstützen die Reflexion über die individuelle Profilfindung, welche durch Inhalte aus den anderen Modulen unterstützt wird.

In den Modulen „Künstlerisches Ergänzungsfach“ für Nicht-Tasteninstrumentalist:innen wird die künstlerische Entwicklung und das Verständnis des Repertoires durch Kenntnisse des Cembalo- und Generalbassspiels, welche für die Alte Musik von fundamentaler Bedeutung sind, unterstützt. Für Studierende mit Hauptinstrument Cembalo werden hier die wichtigsten, berufsrelevanten Fähigkeiten auf verwandten Instrumenten erworben.

Der Modulbereich „Ensemble“ fokussiert die Ensemblefähigkeiten und bietet die Möglichkeit, sie in künstlerischen Ensembleprojekten zu erproben und Erfahrung zu sammeln.

In den Modulen „Historische Aufführungspraxis“ sollen Kenntnisse des wissenschaftlichen Gebiets der historischen Aufführungspraxis vermittelt und die Verbindung von Wissen, Forschen und Musizieren erfahren werden, die letztlich eines der wichtigsten Charakteristika einer lebendigen historischen Interpretationspraxis ausmacht. Hier können je nach Instrument, Eignung und Interesse eigene Schwerpunkte zur Herausbildung des individuellen Profils gesetzt werden.

Der freie Wahlbereich dient der individuellen Studiengestaltung, der Profilbildung, Vertiefung und Ergänzung. Hier besteht die Möglichkeit, in verschiedenen selbstgewählten Themengebieten Kompetenzen zu erwerben, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschlussmodul stehen, sondern einen erweiterten Kontext der eigenen Arbeit, auch in Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit, bilden.

Im Abschlussmodul werden die in verschiedenen Modulbereichen erworbenen künstlerischen, gestalterischen und intellektuellen Erfahrungen in einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammengeführt.

Die Module des ersten Studienjahres, „Künstlerische Kernfächer 1.1“, „Künstlerisches Ergänzungsfach 2.1“, „Ensemble 3.1“, „Historische Aufführungspraxis 4.1“, werden im zweiten Studienjahr fortgesetzt. Auch das Modul „Wahlfachbereich“ zieht sich über beide Studienjahre. Das Modul „Abschlussmodul“ ist im zweiten Studienjahr zu belegen.

Im Modulbereich „Künstlerische Kernfächer“ liegen im ersten Studienjahr in Modul 1.1 die Lehrveranstaltungen „Hauptfach“, „Historische Spieltechniken“, „Korrepetition/Generalbassspraxis“ und ein Kolloquium. Im zweiten Studienjahr entfällt das Kolloquium.

Im Modul „Künstlerisches Ergänzungsfach“ sind im ersten und im zweiten Studienjahr die Veranstaltungen „Cembalo/Generalbass und Historische Tasteninstrumente: Nebenfach & Ergänzungsfach“ zu belegen. Diese beiden Module werden aus didaktischen Gründen mit 4 ECTS-Punkten kreditiert.

Im Modulbereich „Ensemble“ liegen in allen vier Studienjahren die Veranstaltungen „Kammermusik“ und „HIP-Orchester“.

Der Modulbereich „Historische Aufführungspraxis“ umfasst in Modul 4.1 und 4.2 die Veranstaltungen „HIP-Hauptvorlesung“ und Wahlpflichtfächer zur Aufführungspraxis.

Als Lehrveranstaltungsformen sieht die SPO in § 6 den Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Seminare, Vorlesungen, Workshops, Kolloquien, Exkursionen und Hospitationen vor. Diese Formen können auch im Teamteaching bzw. Co-Teaching unterrichtet werden.

Der Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) ist dem Selbstbericht zufolge so angelegt, dass er im Anschluss an ein Bachelorstudium „Künstlerische Ausbildung Musik“ (B.Mus.) mit dem Schwerpunkt Historische Instrumente, aber auch nach einem anderen (Musik-)Hochschulstudium im In- oder Ausland (z.B. am sogenannten „modernen Instrument“) studiert werden kann. Daraus ergibt sich eine große Diversität an Erfahrungen, Ausrichtungen und Zielen innerhalb der Studierendenschaft, die eine besondere Herausforderung für den Studiengang, aber seitens der Hochschule auch als eine seiner besonderen Qualitäten und Charakteristika herausgestellt wird. Ausgehend vom individuellen Potenzial und der jeweiligen Qualifikation von Bewerber:innen werden im gesamten Verlauf des Studiums von der Prüfung der Eingangsvoraussetzungen bis hin zum Abschlussmodul die sehr vielfältigen beruflichen Möglichkeiten im Berufsfeld der Historischen Interpretationspraxis Alter Musik ausdifferenziert mitgedacht und eine persönliche Profilierung durch eine hohe Flexibilität im Studium unterstützt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei größtmöglicher Flexibilität für die einzelnen Studierenden wird mit Hilfe einer engmaschigen Betreuung ab dem ersten Semester durch die Studiengangsleitung und den Hauptfachlehrenden gewährleistet, dass gleichzeitig eine Spezialisierung auf die Qualitäten der betreffenden Personen und eine solide Grundausbildung im Bereich der informierten Aufführungspraxis geleistet werden kann. Um die Ausbildung der Studierenden weiterhin auf dem hohen Niveau und in der aktuell gebotenen Breite zu halten, wäre es wünschenswert, einen Unterrichtsanteil an Madrigalistik bzw. einen Kurs „Vokalensemble unter historischen Prämissen“ noch fester im Curriculum zu verankern.

Das umfangreiche Angebot – auch studiengangsübergreifend – von Wahl- und Wahlpflichtfächern, gepaart mit spezifischen Lehrformaten im Studiengang selbst, die insbesondere Arbeitsmethoden zur Lösung aufführungspraktischer Fragen behandeln, stellen für den Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) ein schlüssiges und überzeugendes Konzept dar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Regelungen für die Anerkennung an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge enthalten (§ 15). Die Mobilitätsmöglichkeiten der Studierenden sind laut Aussage der Hochschule in allen Semestern gegeben. Ein Wechsel der Hochschule innerhalb des Studiums – beispielsweise im Rahmen des Erasmus-Programms – ist im kurzen und intensiven Masterstudiengang nicht die Regel, aber keinesfalls ungewöhnlich.

Als Mobilitätsfenster werden in den Studienberatungen überwiegend das dritte, für längere Aufenthalte auch das zweite und dritte Semester empfohlen. Der idealtypisch angelegte Studienverlauf kann von den Studierenden individuell angepasst werden; die Verkettung der Module wurde auf ein Mindestmaß reduziert, um individuelle Studienverläufe zu ermöglichen.

Die Studierenden werden zu Studienaufenthalten im Ausland ermuntert und durch das Lehrpersonal und das International Office unterstützt, wenn sie den Wunsch nach Mobilität formulieren. Neben dem ERASMUS-Programm, das Studierende recht rege nutzen, um z.B. Auslandsaufenthalte in Wien, Helsinki, Oslo, Paris (CNSMDP), Lyon (CNSMD) oder der Schola Cantorum Basiliensis (SCB) zu realisieren, gibt es auch die Möglichkeit, das Stipendienprogramm des DAAD (z.B. PROMOS) und das Hessische Austauschprogramm mit den Universitäten in Massachusetts, Queensland und Wisconsin zu nutzen.

Da der Masterstudiengang sowohl nach einem Bachelorstudiengang am historischen Instrument als auch von anderen Bachelor- oder Masterstudiengängen kommend studiert werden kann, sind die Zugangsvoraussetzungen mobilitätsfördernd ausgestaltet. Umgekehrt gibt es auch Studierende, die nach dem Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ ein anderes, häufig noch stärker spezialisiertes Studium z.B. an der SCB, in London oder in den Niederlanden anschließen.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, indem sie ein Mobilitätsfenster für das dritte Semester empfiehlt. Erasmus-Partnerschaften oder auch andere Partnerschaften werden den Studierenden ebenso wie die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschule transparent gemacht.

Sehr positiv ist die grundsätzliche Offenheit der Abteilung zu bewerten, die ihre Studierenden dabei unterstützt, Mobilitätsmöglichkeiten wahrzunehmen, sowohl bezogen auf innerhochschulische Mobilität für Studierende, die ihr Profil in der historisch informierten Aufführungspraxis erweitern wollen, als auch auf nationale bzw. internationale Mobilität.

Anerkennung und Anrechnung sind in den Ordnungsdokumenten klar geregelt und es konnten keine Probleme in der praktischen Umsetzung identifiziert werden.

Die Zugangsvoraussetzungen in den Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) sind mobilitätsfördernd formuliert und auf den korrespondierenden Bachelorstudiengang ausgerichtet, stellen jedoch allgemeine Kompetenzanforderungen, sodass auch Studierende mit erstem Hochschulabschluss, der auf ein modernes Instrumenten ausgelegt war, in den Studiengang einmünden können.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Hochschule führt nach eigenen Angaben nicht nur Berufungsverfahren für Professuren, sondern auch Auswahlverfahren für Mittelbaustellen und Lehraufträge nach selbstgesetzten Standards zur Sicherstellung von Transparenz und der fachlichen und methodisch-didaktischen Qualifikation des zu gewinnenden Lehrpersonals durch. Auch für Lehraufträge werden Auswahlverfahren mit internationaler Ausschreibung und breit aufgestellten Kommissionen durchgeführt.

Die Hochschule bietet regelmäßig allgemeine Fortbildungen in verschiedenen Bereichen über diverse Träger an, u.a. durch die Zentrale Fortbildung des Landes Hessen, zudem werden die Fortbildungen der verschiedenen Berufsverbände genutzt. Nach Auslaufen des Netzwerks Musikhochschulen, das ebenso regelmäßig Workshops speziell für Lehrende an Musikhochschulen angeboten hat, baut die HfMDK Frankfurt am Main ein hochschuldidaktisches Zentrum auf, um vor Ort gezielt auf den Bedarf der Lehrenden eingehen und hochschuldidaktische Weiterbildungsformate anbieten zu können.

Für neuberufene Professor:innen hat die HfMDK Frankfurt am Main seit 2019 ein Onboarding-Programm zur professionellen Eingliederung in die Hochschule entwickelt, welches allen Lehrenden offensteht. Seit dem Sommersemester 2020 bietet das Ressort „Qualitätsentwicklung in der Lehre“ außerdem regelmäßig informelle Gesprächsrunden für Lehrende rund um Themen der Studiengangsentwicklung und Evaluation an. Diese sogenannten „Rondell-Talks“ sollen den Austausch unter den Lehrenden fördern und eine Möglichkeit zur direkten Weiterbildung zu Fragen der Qualitätssicherung bieten. Da das Institut für Historische Interpretationspraxis neben dem Masterstudiengang auch Haupt- und Nebenfachunterricht für andere Studiengänge verantwortet und die Hauptfachstudierenden unterschiedlicher Studienrichtungen in denselben Klassen miteinander studieren, ergeben sich vielfältige Anknüpfungspunkte zu und Synergieeffekte mit anderen Studienrichtungen.

Der Ausbildungsbereich HIP ist mit fünf Professuren für instrumentales Hauptfach (1 Cembalo/General Bass/Ensemble, 1 Blockflöte, 0,5 Violine, 0,5 Violoncello, 0,65 Traversflöte) ausgestattet.

Von diesen Professuren wird die 0,5 Professur für HIP-Violine durch Pensionierung am 1.10.2025 frei; der Fachbereich hat in seinen Vorschlägen für die Hochschulentwicklungsplanung festgehalten, diese 0,5%-Stelle weiterhin mit der gleichen bzw. einer sehr ähnlichen Denomination auszuschreiben und strebt nach dem laufenden Hochschulpakt ab Ende 2025 an, diese um eine zusätzliche 0,5% Professur HIP-Violine zu ergänzen. Im Zuge des nächsten Hochschulpakts 2026-2030 soll diese Planung vom Fachbereich erneut in den Abstimmungsprozess mit der Hochschulleitung aufgenommen werden.

Daneben stehen dem Studiengang drei Mittelbaustellen (2x0,5 Cembalo und Generalbass, 0,6 Korrepetition) sowie 29 Lehrbeauftragte mit unterschiedlich hohen Deputaten (maximal 8 SWS) zur Verfügung. An der HIP-Abteilung werden Lehraufträge in allen Modulen eingesetzt. Trotz zum Teil sehr kleiner Klassengrößen ist das Institut instrumental vielfältig aufgestellt, so dass nach Angaben der Hochschule alle studierbaren Instrumente die nötigen Ensemblepartner:innen finden können sollen und sinnvolle Ensembles und Orchesterprojekte besetzt werden können sollen. Spezialaufträge sowie Lehraufträge für thematisch spezifische Gruppenunterrichte und Seminare werden passgenau von Lehrbeauftragten übernommen, die auch künstlerisch aktiv sind und die berufsfeldorientierte Inhalte vermitteln und Praxiserfahrungen begleiten.

Für alle Instrumentengruppen gibt es eine zuständige Professur (hohe Streichinstrumente, tiefe Streichinstrumente, HIP-Orchesterblasinstrumente, Blockflöte-zeitgenössische Musik/Anbindung Künstlerische Ausbildung Musik und Instrumentalpädagogik, historische Tasteninstrumente), die ihren Bereich überblickt und inhaltlich koordiniert. Dass die Lehre auch durch nicht-festangestelltes Personal durchgehend auf hohem fachlichen und methodisch-didaktisch qualifizierten Niveau

durchgeführt wird, wird von den Professor:innen in gemeinsamen Prüfungskommissionen (hier sind Professor:innen und/oder Festangestellte in allen Modulprüfungen vertreten) regelmäßig evaluiert.

Im Bereich der Korrepetition und der künstlerischen Ergänzungsfächer strebt die Hochschule eine Erhöhung der Mittelbaustellen bei gleichzeitiger Einsparung von Lehraufträgen an. Hier konnten in den letzten Jahren drei Dozierende im Mittelbau angestellt werden und damit studiengangsübergreifend Stunden im Umfang von ca. 45 SWS an Lehraufträgen eingespart werden. Durchschnittlich erhält ein:e Student:in im gesamten Masterstudium Unterricht im Umfang von 52 SWS Lehre. Diese Lehrleistung wird durch die genannten Lehrenden aus dem Ausbildungsbereich sowie vor allem im Wahlbereich unterschiedlichen anderen Bereichen der Hochschule abgedeckt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung ist – durch eine geplante Erhöhung der Mittelbaustellen und eine Aufstockung der in naher Zukunft neu zu besetzenden Professur für Barockvioline (HIP-Violine) – durchaus als zufriedenstellend zu betrachten. Während ein hoher Anteil an Lehrbeauftragten, auch im Hauptfachunterricht, innerhalb des Bereichs durchaus üblich ist, ist aus Sicht des Gutachtergremiums die qualitativ hochwertige Besetzung des Lehrpersonals über alle Bereiche hinweg positiv hervorzuheben. Es wird angestrebt, die Rechte dieser Lehrbeauftragten zu stärken. Während der Begehung war zu beobachten, dass zwischen den Lehrbeauftragten und den hauptamtlich Lehrenden ein hervorragendes kollegiales Klima herrscht.

Allen Lehrenden stehen unterschiedliche und umfangreiche Angebote zur (didaktischen) Weiterbildung zur Verfügung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Dem Studiengang steht eine Assistenzstelle für Verwaltungsaufgaben im Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalent zur Verfügung. Diese wurde auf Betreiben des Instituts 2022 genehmigt und besetzt und gewährleistet eine Verbesserung der Abläufe am Institut und entlastet die Dozent:innen, allen voran die Ausbildungsdirektorin.

Außerdem gibt es fünf studentische Hilfskräfte (Tutor:innen) mit unterschiedlichem Stundenumfang (2 x Digitale Lehre in der HIP, 2 x Stimmen, 1x Organisation und Tutor). Neu ist hier die Unterstützung der HIP mit zwei studentischen Hilfskräften aus dem Budget für Digitale Lehre.

Die HfMDK Frankfurt am Main verfügt dem Selbstbericht zufolge über den Hauptstandort sowie über einen Nebenstandort, an dem zahlreiche Seminare durchgeführt werden. Zwei Konzertsäle (Großer und Kleiner Saal), mehrere große Ensemblesräume und ein professionell eingerichtetes Tonstudio stehen für die Lehre zur Verfügung. Elektronisches Equipment ist vorhanden, das durch drei qualifizierte Tontechniker/Tonmeister betreut wird.

Die regelmäßigen Unterrichte am HIP-Institut finden überwiegend im „HIP-Flur“, einem Gang mit 7 Räumen im 3. Stock des C-Gebäudes sowie zwei nahe gelegenen Räumen im 4. Stock des C-Gebäudes, im Raum A116 neben dem Kleinen Saal im A-Gebäude (mit Tasteninstrumenten, die häufig für Konzerte verwendet werden) und in einem der großen Seminarräume statt. Für spezielle Fächer sowie blockweise Unterrichte, Workshops und Orchesterproben können in einem gewissen Kontingent andere Räume und die Säle gebucht werden.

In den Räumen der HIP, die derzeit überwiegend von den Lehrenden der HIP und den Studierenden, die Haupt- und Nebenfächer an der HIP belegen, gebucht werden können, gibt es laut der Hochschule eine angemessene instrumentale Ausstattung mit einer großen Bandbreite an stilistisch unterschiedlichen historischen Tasteninstrumenten. Außerdem stehen zahlreiche Blas- und Streichinstrumente zur Ausleihe für Studierende zur Verfügung. Die Räume der HIP werden flexibel neben dem Unterricht auch zum Üben und Proben für alle Klassen der HIP genutzt. Im A-Gebäude gibt es außerdem Überzellen.

Um der Raumknappheit zu begegnen, betreibt die Hochschule nach eigener Angabe einen hohen organisatorischen wie personellen Aufwand. Mit dem Wintersemester 2023/24 wurde eine neue Raumplanungssoftware (ASIMUT) eingeführt, mit der bestehende Raumkapazitäten effizienter und flexibler genutzt werden sollen. Die Raumkapazitäten sind für die Lehre ausreichend, zum Üben müssen Studierende gelegentlich auf Randzeiten frühmorgens oder abends ausweichen.

Das C-Gebäude muss in den kommenden Semestern saniert werden, daher steht der Abteilung ein Umzug bevor. Die Planungen für einen Hochschulneubau sind weit vorangeschritten. Das dafür erstellte Raumkonzept berücksichtigt die reformierten Curricula.

In der Bibliothek stehen den Studierenden ca. 120.000 Medieneinheiten, darunter 80.000 Notenausgaben, 25.000 Bücher und 15.000 Tonträger, zur Verfügung. Daneben haben Angehörige der Hochschule Zugang zu Streamingdiensten wie Naxos Library und BPhil Digital Concerthall, zu Online-Datenbanken wie Henle Library App Campus Edition, nkoda, Alexander Street Press Music&Performing Arts, Art Song Transpositions, zu Online-Enzyklopädien wie MGG online, Oxford Music Online& Grove Music Online, zu Online-Bibliographien wie Répertoire International de Littérature Musicale (RILM), Periodicals Index Online, WBIS, zu zahlreichen E-Journals, zu den Tübinger Tutorials zur Musikwissenschaft und vielem mehr. Darüber hinaus steht in der HIP-Abteilung ebenfalls fachspezifische Literatur zur Verfügung.

Studierende und Lehrende haben über einen eigenen HfMDK-Account Zugang zu WLAN (Eduroam). Mehrere Videokonferenzsysteme (BigBlueButton, DFNconf über Pepix, DFNconf über Adobe Connect) stehen zur Verfügung und sind (teilweise) den Bedürfnissen von Studium und Lehre angepasst. Appasimmo und Doozzo sind besonders für die musikalische Wiedergabe eingerichtet.

Das HIP-Institut kann so auch einige Lehrveranstaltungen in hybrider Form (in Präsenz mit Live-Übertragung und Aufzeichnung) anbieten. Drei qualifizierte Tontechniker:innen/Tonmeister:innen ermöglichen es, dass auch Vortragsabende in der Regel für Studienzwecke dokumentiert werden können und Studierende die AV-Abteilung für Aufnahmen (Bewerbungen etc.) auch mehrfach pro Semester anfragen können.

Das Rechenzentrum unterstützt alle Angehörigen der Hochschule bei der Einrichtung, in Fragen der IT-Sicherheit und in technischen Belangen. Studierende haben auch außerhalb der Hochschule Zugriff auf alle relevanten elektronischen Hilfsmittel, in der Hochschule stehen darüber hinaus Rechner zur Verfügung.

Alle professoralen Mitglieder des Lehrkörpers haben die Aufgabe, qualifizierte Studienberatung durchzuführen. Erfahrungsgemäß stehen auch die meisten Dozierenden aus Mittelbau und Lehrbeauftragte dafür gerne zur Verfügung. Darüber hinaus ist die fachliche Studierendenberatung an verschiedenen Funktionsämtern angesiedelt: Insbesondere die Ausbildungsdirektion bietet systematisch Sprechstunden für eine individuelle Studierendenberatung an. Im neuen Studienplan ist mit dem „Kolloquium“ im ersten Semester bereits eine individuelle begleitende Betreuung der Studierenden durch die Ausbildungsdirektion und Lehrende verankert.

Für formale und allgemeine Angelegenheiten steht allen Studierenden der HfMDK Frankfurt am Main die Abteilung Studierendenservice zur Verfügung, ebenso gibt es im Dekanat des Fachbereich 1 die Möglichkeit der Studienberatung.

Der Fachbereich hat ein eigenes Budget, über das auch Anschaffungen (Instrumente, Equipment), Studienreisen, Workshops, Masterclasses sowie Sonderlehrveranstaltungen finanziert werden. Das Dekanat, zu dem neben dem Dekan bzw. der Dekanin und der Geschäftsführung auch die Leiter:innen der einzelnen Ausbildungsdirektionen gehören, entscheidet über entsprechende Anträge. Die Studiengänge am Fachbereich 1 sind nicht einzeln budgetiert, in der Regel profitiert das Institut aber vor allem für die Ringvorlesung, für Workshops und Instrumente von Mitteln zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre (QSL-Mittel) und der Unterstützung der Gesellschaft der Freunde und Förderer der HfMDK Frankfurt am Main.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Institut verfügt über eine erhebliche Anzahl an (Leih-)Instrumenten, die von den Studierenden in hohem Maße genutzt und geschätzt werden. Die regelmäßige Wartung und ggf. Erneuerung einiger Instrumente befindet sich im Prozess und sollte in dieser Weise fortgeführt werden.

An dieser Stelle unterstützt das Gutachtergremium, im Sinne der Erweiterung der studentischen Spielfertigkeiten, die Fachgruppe bei der Anschaffung eines ungebundenen Clavichords sowie die Bestrebungen im Falle der verstärkten Ausweitung des Unterrichtsprogramms in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, auch ein der Epoche entsprechendes Instrument, beispielsweise einen Hammerflügel, anzuschaffen, um die Ausbildung der Studierenden weiterhin auf dem aktuellen hohen Niveau zu halten.

Der Abteilung steht ein Umzug bevor. Die zum Zeitpunkt der Akkreditierung genutzten Räume sind zwar in Anzahl und Größe begrenzt, überzeugen aber durch ihre gemeinschaftliche Lage auf einem dem Institut eigenen Flur. Dieser Umstand ermöglicht ein familiäres wie produktives Arbeitsklima und wird von Lehrenden wie Studierenden mehr als Chance denn als Belastung wahrgenommen. Die Gutachter regen an, bei einer anstehenden Sanierung der Räumlichkeiten die Verbesserung der Luftqualität in den Blick zu nehmen.

Die Profilstelle „Studiengangsassistenz“ entlastet die Lehrenden, dient auch den Studierenden als Anlaufstelle und ist als besonders wertvoll zu betrachten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in den Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule festgelegt. Hier ist § 18 zu entnehmen, dass künstlerisch-praktische Prüfungen, schriftliche Prüfungen und mündliche Prüfungen vorgesehen sind. In den Prüfungsordnungen der Studiengänge können unter bestimmten Bedingungen auch andere kontrollierbare Prüfungsformen, zum Beispiel in digitaler Form, festgelegt werden. Mit Anlage 3 der SPO erhalten die Studierende einen Prüfungsplan.

In den Prüfungen werden der Hochschule zufolge unterschiedliche Kompetenzen nachgewiesen, die Prüfungsformate sollen dabei zu den Qualifikationszielen der Module passen. Sind einzelne Prüfungen konkreten Fächern zugewiesen, haben sie exemplarischen oder repräsentativen Charakter und spiegeln die zu erreichenden Qualifikationsziele des gesamten Moduls wider.

Im Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) gibt es sieben benotete Prüfungen, wobei die Abschlussprüfung aus drei Teilen besteht (somit ergeben sich insgesamt 9 Prüfungsergebnisse). Fünf dieser Prüfungen gehen in die Gesamtnote ein. Die maximale Anzahl an benoteten Prüfungsleistungen beträgt im zweiten Semester vier Prüfungen und im letzten Semester fünf.

Vorgesehen sind die Prüfungsformen Praktische Prüfung/Künstlerischer Vortrag, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung/Kolloquium, schriftliche Abschlussarbeit.

Die Prüfungen dienen einerseits dem Leistungsnachweis (z.B. Abschlussprüfungen von Modulen) und der Überprüfung der Zielkompetenzen, wie sie in den Modulbeschreibungen und in der Studienordnung festgelegt sind. Sie werden andererseits auch als studienbegleitende Möglichkeiten des Feedbacks und der Standortbestimmung eingesetzt. Hier sind insbesondere die künstlerischen Prüfungen aus den Modulen „Künstlerisches Kernfach 1.1“ und „Künstlerisches Erweiterungsfach 2.1“, die nicht in die Gesamtnote eingehen, zu nennen. Aber auch die Prüfung aus dem Modul „Historische Aufführungspraxis 4.1“, die zum Aufbau schriftlicher und reflexiver Kompetenzen anregt und die Bedeutung der Reflexion im Vergleich zum alten Studienplan bereits früher im Studium unterstreichen soll, dient hier als Standortbestimmung, bevor die schriftliche Abschlussarbeit begonnen wird.

Diese Prüfung sowie die Prüfung im Modul „Ensemble 3.1“ wurden neu eingeführt, um die bisher ganz im letzten Semester liegende Prüfungslast besser über den gesamten Studienverlauf hinweg zu verteilen. Neu eingeführt wurde ebenfalls das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls. In dem flankierend im Semesterlauf zu führenden e-Portfolio werden beispielsweise das im Studium gearbeitete Repertoire, Konzertprogramme, Notizen zu wesentlichen Lehrinhalten, Übungen oder Lösungen für Aufgaben, Unterlagen zur Präsentation des eigenen Profils bzw. eigene Forschungsinteressen oder künstlerische Ideen gesammelt. Die Reflexion dieses Portfolios und der eigenen Entwicklung im Studium soll den Studierenden als Hilfe dienen und ist Gegenstand des Prüfungskolloquiums.

Im Masterstudium soll die künstlerisch-instrumentale Arbeit, die Entfaltung eigener Konzepte und die Persönlichkeitsentwicklung möglichst nicht durch zu viele und zu eng getaktete Prüfungen unterbrochen werden, die Studierenden sollen größtmögliche Freiheit bei der Gestaltung der Studieninhalte und bei der Organisation ihres Kompetenzerwerbs erhalten. Auf diese Weise sollen Masterstudierende künstlerisch-inhaltlichen Input, Inspiration und eigene Profilbildung einerseits sowie Output in Form von künstlerischer Produktion, Nachweis von Studienleistungen und erste Berufsfelderfahrungen in eine sinnvolle Balance bringen können. Daher ist der Studiengang auch für Flexibilisierung des Zeitplans für Prüfungen insoweit offen, als nach dem 1. Studienjahr nur die Prüfung aus dem Modul „Künstlerisches Kernfach 1.1“, der Nachweis über eine Abschlusspräsentation im Kolloquium sowie vor dem Abschlussmodul der Nachweis von 35 ECTS-Punkten als Zulassungsvoraussetzung zum Abschlussmodul formuliert sind. Neben dem Abschlussmodul, das aus dem künstlerisch praktischen Vortrag, dem schriftlichen Prüfungsteil und dem Kolloquium besteht, können so auch die inhaltlichen Schwerpunkte in allen Modulprüfungen, ausgenommen „Historische Aufführungspraxis 4.1“, in Absprache mit den Dozierenden selbst

gewählt werden. Alle Prüfungen am HIP-Institut finden vor einer aus mindestens zwei Prüfer:innen bestehenden Kommission statt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, was deutlich im Studiengangsentwicklungsprozess wahrzunehmen ist. Dies wird durch das Gutachtergremium als sehr positiv bewertet.

Der in weiten Teilen angewendete Verzicht auf Noten und die Begleitung der Studierenden durch ein (persönliches) unbenotetes Portfolio, was im Masterkolloquium als Grundlage der Darstellung der eigenen künstlerischen Entwicklung dient, werden als didaktisch sinnvoll und der aktuellen Entwicklung entsprechend beurteilt.

Die Lehr-Lern- und Prüfungsformen sind aufeinander abgestimmt, entsprechen der Fachkultur und werden durch qualifizierte Prüfungsberechtigte abgenommen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Masterstudiengang sind nach Angaben im Selbstbericht die Workloads und Anforderungen der Module so bemessen, dass das Studium in der Regelstudienzeit durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Hierbei ist gewährleistet, dass es ausreichend Raum für künstlerische Entfaltung und individuelle Profilbildung gibt, wobei intensivere Arbeitsphasen sich mit solchen mit mehr Freiraum abwechseln. Es ist sichergestellt, dass in keinem Semester mehr als sechs Prüfungen (inkl. benoteten Referaten oder Hausarbeiten) abzulegen sind. Aufgrund des geringen Verkettungsgrads einzelner Module ist es i.d.R. unproblematisch, wenn Studierende einzelne Kurse früher oder später absolvieren möchten.

Alle Module mit Ausnahme des Wahlmoduls sind einjährig angelegt und umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte, lediglich die Module „Künstlerisches Ergänzungsfach 1 und 2“ werden nur mit 4 ECTS-Punkten kreditiert, da sie laut Selbstbericht in dieser Form einerseits inhaltlich genügend Gewicht haben, andererseits in einem angemessenen Verhältnis zum ihrem Arbeitsumfang stehen. Die einjährigen Module und das sich über die gesamte Studiendauer erstreckende Wahlmodul gewährleisten eine größtmögliche Flexibilität innerhalb des Studiengangs. Die Prüfungen sind in der

Regel am Ende des Semesters abzulegen, längere schriftliche Arbeiten entstehen während des Semesters.

Auf Schwierigkeiten einzelner Studierender kann aufgrund der hohen Individualisierung zumeist adaptiv reagiert werden (bspw. Urlaubssemester, Möglichkeit des Teilzeitstudium), indem Hilfestellungen und Einzelbetreuungen durch Lehrkräfte gegeben werden. Die Studierenden bauen sich – in einem Master nicht ungewöhnlich und auch durchaus sinnvoll – zum Teil bereits eine professionelle Karriere auf und/oder übernehmen berufliche oder familiäre Verpflichtungen. Der reformierte Studiengang gibt hier klarere Richtlinien, die unbegrenzte Studienverlängerungen einschränken.

Neben fachbereichsübergreifenden Kursen und Seminaren (im Modul Aufführungspraxis z.B. Barocktanz, Seminare der Musikwissenschaft) und Workshops bzw. Projekten, die von anderen Ausbildungsbereichen initiiert werden, wird der Großteil der Lehrangebote für den Masterstudiengang aus der zugehörigen Ausbildungsdirektion HIP bereitgestellt. Im Wahlbereich können nach wechselndem Angebot und Maßgabe der Möglichkeiten Fächer aus allen Bereichen der Hochschule besucht werden.

Alle Lehrkräfte stehen in einem von der Ausbildungsdirektion moderierten Austausch, um Terminkollisionen oder auch andauernde Überlastung zu vermeiden, wobei intensive Arbeitsphasen entsprechend der Berufsrealität im Bereich der Alten Musik zum Studium gehören. Ein gemeinsamer Institutskalender mit allen Semesterterminen wird vor Beginn des Semesters (wichtige Termine auch bereits ein Semester davor) allen Studierenden sowie Lehrenden zur Verfügung gestellt. Über Moodle werden alle wesentlichen Dokumente und Informationen bereitgestellt.

Einführungsveranstaltungen für Neuimmatrikulierte geben einen qualifizierten Überblick über den Studiengang. Ebenso stellt die Ausbildungsdirektion jedes Semester aktualisierte Infoblätter her, die viele hilfreichen Informationen zum Studium und die wichtigsten Adressen möglicher Ansprechpartner bündeln. Für fachliche Studienberatung sind alle Professor:innen zuständig. Die allgemeine Studienberatung findet in der zentralen Abteilung Studienservice sowie im Dekanat des Fachbereichs statt. Allen Studierenden stehen zudem die diversen Anlauf- und Beratungsstellen der HfMDK Frankfurt am Main zur Verfügung. Um das Risiko einer Orientierungslosigkeit am Studienbeginn zu minimieren, wurde neu ein Kolloquium im ersten Semester eingeführt, in dem Studienberatung für Studienanfänger:innen verpflichtend in der Lehre verankert ist. Gemeinsam mit den Dozent:innen erarbeiten die Studierenden hier einen individuellen Stundenplan, insbesondere im Bereich der Wahl- und Wahlpflichtfächer, und setzen sich mit den persönlichen Möglichkeiten zur Profilbildung auseinander. Es wurde laut Selbstbericht somit eine Form gefunden, in der verlässlich die Fragen zur Studierbarkeit, zu den Erwartungen an den Studienerfolg und zu Planung und Konzeption des Studiums thematisiert werden können.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Ein Überschreiten der Regelstudienzeit kann unter anderem auch dadurch erklärt werden, dass Studierende oft neben dem Studium schon einer Berufstätigkeit nachgehen, oder aber auch noch weiterhin das breite Angebot der Hochschule nutzen bzw. ihr Repertoire an Instrumenten verfeinern möchten.

Prüfungen, wichtige Termine, Projekte usw. werden in Absprache mit allen Mitgliedern des Instituts (Studierende und Lehrende) geplant, um Kollisionen oder Belastungsspitzen zu vermeiden. Besonders positiv ist dem Gutachtergremium der abteilungsinterne Terminplan aufgefallen. All diese Punkte machen den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Dabei ist das Thema Musikergesundheit auch im Blick der Lehrenden und (Gesprächs-)Angebote sind für die Studierenden transparent.

Durch die individuelle Betreuung und die hochschulinterne Zusammenarbeit von zuständigen Stellen wird die Studierbarkeit weiterhin gestärkt. Die Raumknappheit, die die gesamte Hochschule betrifft, ist auch in der Abteilung erlebbar, wird aber durch Tools wie das Raumbuchungssystem ASIMUT und innerhochschulische Abstimmungsprozesse versucht abzumildern.

Das an der Hochschule und vor allem auch in der Abteilung gelebte Teamteaching wird als Bereicherung erlebt und bietet den Studierenden differenzierten Raum zur Entfaltung.

Ein Einstieg ins Berufsleben erfolgt – wie bei der Ausbildung zu freischaffenden Berufsbildern nicht ungewöhnlich – in vielen Fällen bereits während des Studiums und wird durch die Lehrenden begleitet und unterstützt. Durch die relativ geringe Studierendenzahl bei gleichzeitiger hoher Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Fächern ist eine Einbeziehung der Studierenden in die Studiengestaltung auch durch direkte Rücksprachen mit dem Lehrpersonal möglich und wird erkennbar durch eine paritätische Kommunikationskultur gefördert.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

## Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)**

### **Sachstand**

Lehrende aller Fachbereiche und damit auch der HIP haben die Möglichkeit, Mittel für hausinterne Forschungsprojekte zu beantragen. Die Hochschule hat unter dem Label „Forschung an einer Kunsthochschule“ ein Budget eingerichtet, eine fachbereichsübergreifende Kommission entscheidet über die Vergabe der Mittel. In diesem Rahmen hat das Institut 2021 das Forschungsprojekt „A struggle for light and love?“ zu Generalbass- und Continuospiel im künstlerisch-forschenden Experiment, das nachhaltig in die Lehre hineinwirkt, durchgeführt. Weitere Forschungsprojekte und -vorhaben von Studierenden wurden ebenfalls beratend unterstützt. Für das Studienjahr 2023/24 wurde ein vom Institut gemeinsam mit der Abteilung für Musikwissenschaft eingereichter Antrag für ein Forschungsprojekt zu den Frankfurter Beständen des Mainzer Nationaltheaters ebenfalls bewilligt, die Durchführung ist in konkreter Vorbereitung.

Das HIP-Institut versteht die Auseinandersetzung mit Alter Musik und ihrer Aufführungspraxis als revolutionäre Kraft, die Musiziertraditionen wieder neu hinterfragt und Alte Musik als Gegenwartskunst erlebbar macht. Die hier Lehrenden und Lernenden beschäftigen sich mit aktuellen und historischen Ansätzen der musikalischen Interpretationspraxis, wobei künstlerische und wissenschaftliche Aspekte ineinanderwirken. Das Curriculum unterliegt regelmäßiger Überprüfung und wurde in der Überarbeitung an aktuelle Bedarfe und Berufsrealitäten angepasst.

Am Institut lehren künstlerisch und fachlich aktive und international vernetzte Künstler:innen und Forschende, die aktuelle Erfahrungen aus ihren Berufsfeldern in die Lehre einbringen. Dabei wird besonderer Wert auf fachliche und inhaltliche Diversität gelegt, indem die Profile der Professuren und der Lehraufträge klar ausgearbeitet werden. Fachlicher Weiterbildung der Lehrenden innerhalb und außerhalb der Hochschule wird ausreichend Platz eingeräumt.

Das Institut nimmt aktiv am Austausch der internationalen, sich mit Alter Musik und ihrer Aufführungspraxis beschäftigenden Gemeinschaft teil. In der Ringvorlesung sind regelmäßig Künstler:innen und Forscher:innen von anderen europäischen Ausbildungsstätten oder aus der freiberuflichen Szene der Alten Musik als Vortragende zu Gast wie auch umgekehrt die Lehrenden des Instituts international als Dozent:innen bei Meisterkursen und Vorträgen tätig sind.

In regelmäßigen Workshops, Gastveranstaltungen, Projektkooperationen und Studienreisen wird der Austausch zu anderen Institutionen, zu Lehrenden und Forschungseinrichtungen gepflegt. Das reichhaltige Konzert- und Vortragsangebot an der HIP und der HfMDK Frankfurt am Main insgesamt bietet ein permanentes Podium für fachlichen Austausch. Die verschiedenen Klassen erarbeiten zahlreiche Projekte gemeinsam, etwa im Rahmen von fächerübergreifenden

Themenschwerpunkten, von gemeinsamen Vortragsabenden und Konzerten wie den Barocknächten oder dem Barockmarathon.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Lehrenden des Masterstudiengangs sind zu unterschiedlichen Anteilen in der eigenen künstlerischen Praxis verhaftet und bringen damit Inhalte aus der freien Szene bzw. der freischaffenden Berufsszene in das Curriculum ein. Außerdem stehen sie so in Austausch mit anderen Musiker:innen und beteiligen sich an aktuellen Diskursen.

Der Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) verfolgt einen stark auf das studentische Individuum angepassten Ansatz durch ein hohes Maß an persönlicher Betreuung. Gelebt wird dies durch ein klar gegliedertes Curriculum, das gleichzeitig die Entwicklung individueller Musikerpersönlichkeiten durch Erhöhung der Wahlmöglichkeiten in den Blick nimmt. Der Fokus auf das Ensemblemusizieren und das Hochschulentwicklungsziel Reflexion verleihen dem Studiengang innerhalb der Hochschule besondere Aufmerksamkeit.

Der Studiengang transformiert die Lehre stellenweise und geschickt in digitale Formate, wie z.B. eine digitale Ringvorlesung, und bindet dafür international anerkannte Expert:innen ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

#### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die HfMDK Frankfurt am Main versteht sich laut Selbstbericht als Universität der performativen Künste und ihrer Wissenschaften, sie fördert Reflexion, Interdisziplinarität, Gegenwartsbezug und gesellschaftliche Verantwortung und sieht sich höchster Exzellenz in allen Leistungsbereichen verpflichtet. Zentrales Element des Qualitätsmanagements an der HfMDK Frankfurt am Main ist laut eigener Aussage die systematische Verschränkung der Bereiche Studiengangsentwicklung, Qualitätssicherung, Evaluation und Lehrentwicklung sowie Hochschuldidaktik. Die Hochschule fördert dabei insbesondere die Qualitätsentwicklung. Das von einem Vizepräsidenten verantwortete Ressort „Qualitätsentwicklung in der Lehre“ bündelt, wie dem Selbstbericht zu entnehmen ist, dabei Aktivitäten in diesem Handlungsfeld und arbeitet gleichzeitig verzahnt mit den Fachbereichen sowie

anderen Verwaltungseinheiten, um Studiengänge und die Lehre zu evaluieren und Impulse zur Verbesserung zu geben. Ziel ist vor allem die Schaffung einer Systematik und Bündelung der verschiedenen erprobten Evaluationsinstrumente. Eine Evaluationssatzung wurde im Wintersemester 2022/23 verabschiedet. Hierzu ist zu vermerken, dass die Hochschule im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualitätssicherung eine Anpassung der Evaluationssatzung plant. Die Satzung wird der Gestalt angepasst, als dass die Pflicht zur Lehrveranstaltungsevaluation für alle Lehrenden der Hochschule dezidiert verankert wird.

Im Aufbau befindet sich laut Aussage der Hochschule das Akademische Controlling, das Statistiken aufbereitet und den Studiengängen Datenmaterial liefert, aus dem sich Erkenntnisse über den Studienerfolg ableiten lassen.

Zentrale und dezentrale Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden dem Selbstbericht zufolge im Studiengang regelmäßig durchgeführt. Regelmäßige Lehrevaluationen auf Studiengangs-, Modul- und Fächerebene werden professionell unterstützt durch das Evaluationsteam.

Zur Qualitätssicherung stehen die Lehrenden in regelmäßigem Austausch. Zudem werden die Studierenden dem Selbstbericht zufolge dazu ermutigt, aktiv an der Gestaltung der Unterrichtsformen und -inhalte mitzuwirken und Kritik zu artikulieren. Im Sommersemester 2022 erfolgte eine Evaluation des Studiengangs anhand einer systematischen Befragung aller Studierender. Die Evaluationsergebnisse wurden laut Hochschule insgesamt als Bestätigung der Reformvorhaben und damit, gerade durch den konstruktiven Charakter der Kritikäußerungen, als unterstützend wahrgenommen. Das anschließende Reformvorhaben wurde zweimal allen Studierenden vorgestellt und diskutiert. Die Lehrenden stehen nach Angaben im Selbstbericht regelmäßig in Kontakt zu ehemaligen Studierenden, punktuelle Rückmeldungen gingen daher bereits in die Änderungen der SPOs ein.

Es ist laut Hochschule geplant, die neu eingeführten, reformierten Studiengänge nach einer Laufzeit von ein bis zwei Semestern und danach in regelmäßigen Abständen fragebogenbasiert zu evaluieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die an der HfMDK Frankfurt am Main geltende Evaluationssatzung vom Oktober 2022 regelt alle aufgrund der aktuellen Rechtslage anstehenden Evaluationsprozesse – regelmäßige wie anlassbezogene. Die dabei gewählten Zyklen (Lehrveranstaltungen mindestens alle vier Jahre, Studiengänge nach der Hälfte der Zeitspanne zwischen zwei Akkreditierungen) sind dabei sinnvoll gewählt. Weiterhin gibt es sog. Student-Life-Cycle-Befragungen, die sich an die vier relevanten Gruppen (Studienanfänger:innen, mitten im Studium Stehende, Absolvent:innen und Alumni) richten. Das Instrument der Alumni-Befragung und das Monitoring der Berufslaufbahnen der Absolvent:innen wird künftig durch eine Systematisierung der Befragungen und den Aufbau eines

Alumni-Netzwerkes verbessert. So können kontinuierlich wertvolle Informationen zusammengetragen werden, vor allem hinsichtlich der Relevanz und Angemessenheit der Studieninhalte in Bezug auf die Berufswirklichkeit der meistens freischaffenden Musiker:innen.

Die HfMDK Frankfurt am Main ist auf allen Ebenen sehr daran interessiert, die Rahmenbedingungen für ihre Studierenden stets auf neuestem Stand und höchstem Niveau zu gestalten.

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen stattfindende Monitoring des Studiengangs als gut. Die Schließung des Regelkreises ist dabei sichergestellt und die abgeleiteten Maßnahmen konnten dem Gutachtergremium im Rahmen der dargestellten Studiengangsentwicklungsprozesse transparent gemacht werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

An der HfMDK Frankfurt am Main wurden der Hochschule zufolge mehrere Maßnahmen für die Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit umgesetzt. Auf zentraler Ebene sowie in jedem Fachbereich gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Schwerbehindertenvertretung. Aufgrund der flexiblen Arbeitszeitgestaltung durch Gleitzeit und die Möglichkeit zu Teilzeit und Homeoffice wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert.

Für Studierende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung steht zum einen die Studienberatung der Hochschule zur Seite, um individuelle Unterstützung zu leisten, und zum anderen können nachteilsausgleichende Regelungen zum Studium in Anspruch genommen werden (vgl. § 19 Allgemeine Bestimmungen).

Bereits im Jahr 2008 hat die Hochschule eine Richtlinie zur Anwendung der Diskriminierungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main verabschiedet, die im Jahr 2019 umfassend überarbeitet wurde. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Haupthaus kann keine umfassende bauliche Barrierefreiheit gewährleistet werden. Die Themen Barrierefreiheit und Inklusion werden jedoch bei der Planung und Implementierung des Hochschulneubaus berücksichtigt. Bis dahin schafft die Hochschule bestmögliche Bedingungen zur Realisierung von Chancengleichheit und Barrierefreiheit für Studierende und alle Mitglieder und Angehörigen.

Der Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) handelt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Hochschule. Gleichstellungsbeauftragte sind in Entscheidungsprozesse und Stellenbesetzungen stets eingebunden. Im Masterstudiengang zeigt die Aufschlüsselung der Studierenden nach Geschlecht in den vergangenen Semestern einen Anteil weiblicher Studierender von 64%.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat sich im Bereich Diversity bzw. Geschlechtergerechtigkeit breit aufgestellt, zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden dabei aus Sicht des Gutachtergremiums ausreichend Beratungs- und Unterstützungsangebote vorgehalten.

Der Hochschulentwicklungsprozess, in dem übergreifende Entwicklungsziele identifiziert wurden, wird hochschulweit mitgetragen und gelebt. Dies wird vom Gutachtergremium besonders positiv wahrgenommen. Der Einfluss dieses Entwicklungsprozesses und des Leitbildprozesses, auch auf die Bereiche Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich, sind wahrnehmbar. Der Prozess, das Siegel als „familienfreundliche Hochschule“ zu erhalten, wurde von den Hochschulmitgliedern als gewinnbringend wahrgenommen. Im Studiengang gibt es laut Aussage der Lehrenden einige Studierende mit Kindern, für diese stehen in der Hochschule eigene Räume zur Verfügung und die Lehrenden ermöglichen es auch, die Kinder mit in den Unterricht zu bringen.

In der Abteilung, wie auch an der gesamten Hochschule, wird die an vielen Kunst- und Musikhochschulen gelebte Internationalität mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt, interkultureller Austausch gefördert und die Integration ausländischer Studierender bestmöglich begleitet. Für Studierende in besonderen Lebenslagen werden flexible Angebote geschaffen, die das Studium möglich machen. Durch Fördervereine und Netzwerke der Hochschule stehen Studierenden Unterstützungsangebote zu Verfügung, dabei werden sie durch die Abteilung unterstützt. Die Studierenden wissen um die Anlaufstellen im Rahmen des Nachteilsausgleiches.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

## 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

### Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

## 2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

### Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

## 2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

### Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung (StakV)\* des Landes Hessen

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- **Prof. Mareike Spaans**

Professur Historische Tasteninstrumente; Hochschule für Musik Trossingen...

- **Prof. Hille Perl**

Professur für Viola da Gamba; Hochschule für Künste Bremen ...

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- **Dr. phil. Antonius Adamske**

Dirigent

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- **José Luís Alves Henriques**

Hochschule für Musik und Tanz Köln

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

STIFTUNG  
Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

**Studiengang: MASTER Historische Interpretationspraxis**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
SS 2023	7	2										
WS 2022/2023	15	12										
SS 2022	8	4										
WS 2021/2022	19	13			0%			0%			0%	
SS 2021	10	5			0%			0%			0%	
WS 2020/2021	11	8			0%	1	1	9%	1	1	9%	
SS 2020	5	2			0%			0%			0%	
WS 2019/2020	15	10	2	1	13%	6	4	40%	6	4	40%	
SS 2019 <sup>1)</sup>	13	7			0%	1	1	8%	4	4	31%	
WS 2018/2019	14	10	1	1	7%	4	4	29%	4	4	29%	
SS 2018	8	6	1	1	13%	4	4	50%	4	4	50%	
WS 2017/2018	15	10	1	1	7%	2	1	13%	4	3	27%	
<b>Insgesamt</b>	<b>140</b>	<b>89</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5%</b>	<b>18</b>	<b>15</b>	<b>20%</b>	<b>23</b>	<b>20</b>	<b>25%</b>	

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

#### Studiengang: MASTER Historische Interpretationspraxis

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	$> 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023					
WS 2022/2023	4	5			
SS 2022	1	2			
WS 2021/2022	5				
SS 2021	4	4			
WS 2020/2021	3				
SS 2020	6	2			
WS 2019/2020	7				
SS 2019 <sup>1)</sup>	6	2			
WS 2018/2019	6	5	1		
SS 2018	7	1			
WS 2017/2018	4	4			
<b>Insgesamt</b>	<b>53</b>	<b>20</b>	<b>1</b>		

*Ergbnisse liegen noch nicht*

9  
3  
5  
8  
3  
8  
7  
8  
12  
8  
8

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

#### Studiengang: MASTER Historische Interpretationspraxis

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023					0
WS 2022/2023		2	1	6	9
SS 2022		1	1	1	3
WS 2021/2022	1	2	1	1	5
SS 2021	1	2	3	2	8
WS 2020/2021	2			1	3
SS 2020	1	2	3	2	8
WS 2019/2020	2		3	2	7
SS 2019	2	2	3	1	8
WS 2018/2019	3	5	2	2	12
SS 2018	5		1	2	8
WS 2017/2018	2	4		2	8

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.06.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2023
Zeitpunkt der Begehung:	18.06.2024 und 19.06.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	u.a. Unterrichts- und Überräume, Konzertsäle, Aufnahmestudio, Bibliothek

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.  
<sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunswissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.  
<sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

## 8. Arbeitsaufwand und

### 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

<sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)